

## Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL)

## Änderung vom

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 11. August¹ über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3

<sup>3</sup> Liegt eine rechtskräftige Wegweisungsverfügung nach Artikel 45 AsylG vor, so kann das SEM Personendaten aus elektronischen Datenträgern auswerten. Das Verfahren zur Auswertung von Personendaten aus elektronischen Datenträgern richtet sich nach den Artikel 47 Absatz 3 AsylG in Verbindung mit den Artikeln 10*a* bis 10*i* der Asylverordnung 3 vom 11. August 1999<sup>2</sup>. Das SEM orientiert den Kanton über das Ergebnis seiner Abklärungen.

II

Diese Verordnung tritt am... in Kraft.

. . .

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SR **142.281** <sup>2</sup> SR **142.314**